

§ 0231 BGB

Wer eine der im § [229 BGB](#) bezeichneten Handlungen in der irrigen Annahme vornimmt, dass die für den Ausschluss der Widerrechtlichkeit erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, ist dem anderen Teil zum Schadensersatz verpflichtet, auch wenn der [Irrtum](#) nicht auf [Fahrlässigkeit](#) beruht.